

alten Holzhäuschen am Taschenberge auszukaufen und der Platz zu öffentlichen Zwecken zu verwenden sei¹⁾. Mangel an Mitteln war wohl der Grund, warum diese Anregung keinerlei Erfolg hatte. Nachdem auch noch zehn Jahre später ein erneuter Erlass des Kurfürsten wegen des Abbruchs der Häuser seine Wirkung verfehlt hatte, gab derselbe endlich im Jahre 1658 die Absicht kund, die Häuser selbst auszukaufen, um sie zur Verhütung von Feuersgefahr für das Schloss und seine Umgebung abbrechen zu lassen, aber erst im Jahre 1667 gelangte der Kauf zum Abschluss²⁾. Ferner erhielt der Rath unterm 13. Dezember 1678 Befehl, den Besitzern von fünf alten hölzernen Häusern in der Wilischen Gasse aufzugeben, diese entweder mit Brandmauern und Ziegeldächern zu versehen oder, falls sie dazu unvermögend, bei Strafe binnen gesetzter Frist zu verkaufen³⁾. Auch in dieser Angelegenheit geschah nichts, bis der Brand von Altendresden 1685 der Regierung den Anlass zu erneutem Drängen gab, worauf der Rath durch Androhung der Versteigerung der Häuser den Umbau derselben seitens der Besitzer durchsetzte⁴⁾.

Inzwischen hatte eine kurfürstliche Verordnung vom 24. Juli 1674⁵⁾ sogar die wieder um sich greifende Herstellung feuergefährlicher Baulichkeiten rügen und dem Rathe befehlen müssen, „kein einzig Gebäude innerhalb der Festung, weder von Holz noch Schindeldache, viel weniger aber so viel ungewöhnliche Geschosse und Thürme, wodurch der Stadt und den andern Häusern die gesunde Luft und das Licht benommen“, zu gestatten, sondern die Errichtung hölzerner oder zu hoher Gebäude bei schärfster Strafe zu verbieten. Als in den nächsten Jahren trotzdem wieder mehrere hölzerne Häuser mit Schindeldächern gebaut worden waren, verordnete der Kurfürst unterm 14. Oktober 1677⁶⁾, dass den Zimmer- und Maurermeistern die Ausführung solcher Bauten nochmals bei 50 Goldgulden Strafe verboten und dass künftig überhaupt jeder Bau zuvor bei dem Oberinspektor der Fortifikations-

1) C. XVII. 1 Bl. 12. 2) A. XXIII. 6 und 7. 3) C. XVII. 3 Bl. 16. 4) A. XXIII. 19. 5) A. XXIII. 33 Bl. 12, gedruckt bei der Feuerordnung 1678. 6) Ebendas. Bl. 15.